

Beilage Littr. A.

Regulativ

für die

Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

§. 1.

I. Garnison-
quartier-
Raumbe-
dürfnis.

Das Quartierbedürfnis besteht im Falle des §. 2. Nr. 1. des Gesetzes für:

- 1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11. genannten Chargen in
je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
- 2) Portepeeführer und die im Tarife unter A. 5. und B. 12. erwähnten Chargen in
je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
- 3) Unteroffiziere, Unter-Arzt und die im Tarife unter A. 6. aufgeführten Militärpersonen in
einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
- 4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumfordernis der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Beisitzort
des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die